

## **Anhang 1:**

### **Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.02.2017**

#### **Ausführungsbestimmungen zu § 6 Anzeige des Promotionsvorhabens und Aufnahme in die Medical Research School Düsseldorf**

Von der Anzeige des Promotionsvorhabens bei der Medical Research School Düsseldorf bis zur Beendigung der Promotion werden über den gesamten Zeitraum folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- a) Angaben zur Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Matrikelnummer, Kontaktadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer);
- b) Angaben zum Bildungsweg (z.B. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Art/Name/Staat der Hochschule, Studienzeiten, Immatrikulation/Exmatrikulation, Studienfach/-fächer, Art und Note des Studienabschlusses bzw. der Abschlussprüfungen,);
- c) Angaben zur Dissertation (z.B. Art/Name/Staat der Hochschule, Promotionsfach, Art der Dissertation, Gesamtnote der Promotion, Thema, Betreuer bzw. Betreuerin, Co-Betreuerin bzw. Co-Betreuer, Abschluss).
- d) Beschäftigungszeiten an der Hochschule, Stipendien, Kooperationen (mit Fachhochschulen, bi-nationale Promotionen, etc.), internationale Studienaufenthalte.

#### **Ausführungsbestimmungen zu § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion**

Der Doktorand/die Doktorandin versichert an Eidesstatt, dass die Prüfungsleistung selbstständig verfasst, ohne fremde Hilfe erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht wurden. Die eidesstattliche Versicherung muss datiert und von der Doktorandin/dem Doktoranden unterschrieben werden. Die eidesstattliche Versicherung hat folgenden Wortlaut: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie der Richtlinien der Medizinischen Fakultät zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erstellt worden ist. Die aus fremden

Quellen direkt oder indirekt übernommenen Inhalte wurden als solche kenntlich gemacht. Ich bin mir darüber klar, dass der Bruch der obigen eidesstattlichen Versicherung in jedem Fall zum Nichtbestehen der betreffenden Promotionsleistung führt und die weitere Folge hat, dass die Fakultät über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet (§ 16 Promotionsordnung). Die strafrechtlichen Konsequenzen einer falschen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt (§156 StGB). Des Weiteren kann gemäß § 63 Absatz 5 HG eine Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße geahndet werden.“